

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

59 (10.8.1923)

# Amtsblatt

## Der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 59

Karlsruhe, den 10. August

1923

### A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 415. Umzugskosten.

(A 2. R 29. Nr. M 1563.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 293, Amtsblatt 85/1921; Nr. 68, Amtsblatt 14/1922; Nr. 113, Amtsblatt 21/1922; Nr. 301, Amtsblatt 60/1922; Nr. 312, Amtsblatt 61/1922; Nr. 22, Amtsblatt 4/1923.

Auszug aus Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 31. Juli 1923, E. II. 22. Nr. 7718/23.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich durch Schreiben vom 13. Juli 1923 — I. B. 13 255 — damit einverstanden erklärt, daß die bestehenden Umzugskostenvorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab wie folgt geändert oder ergänzt werden:

1. Ziffer 14 d der Grundsätze für die Bewilligung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der Reichsbeamten (Reichs-Verkehrsblatt 1921, Seite 12) wird dahin ergänzt, daß der Erlaß der Fahrauslagen für die Reise des Beamten zur Vorbereitung und Leitung des Umzugs von der dem Beamten vorgesetzten Behörde genehmigt werden kann, wenn die Frau am bisherigen Wohnort zwar noch anwesend, wegen Krankheit oder aus sonstigen triftigen Gründen aber zur Besorgung der Aufgabe außerstande ist.

2. Zu Ziffer 14 g: Die Befugnis zur ausnahmsweisen Erstattung von Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung während der Zeit einer Wohnungsinstandsetzung wird der Reichsbahndirektion übertragen. Für die Zubilligung solcher Ausgaben gelten folgende Richtlinien:

- a) das frühzeitige Absenden und Eintreffen der Möbel vor Fertigstellung der Wohnung darf nicht auf den persönlichen Willen des Umziehenden beruhen;
- b) die verspätete Instandsetzung der Wohnung muß sachlich begründet sein. Die einschlägigen Verhältnisse sind deshalb möglichst noch vor der Einquartierung des Umziehenden im Gasthaus usw. von der Behörde nachzuprüfen;
- c) es muß nachgewiesen sein, daß der Aufenthalt und die Verpflegung der Familie des Umziehenden in der neuen Wohnung während der Zeit der Instandsetzung — auch behelfsmäßig — nicht angängig war.

3. Zu Ziffer 8, Seite 219, Amtsblatt 85/1921. Mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung wird der vorgesehene Mindestbetrag von 200 M für Umzugsausgaben, die durch ordnungsmäßige Rechnungen zu belegen sind, künftig auf den Betrag des jeweiligen Tagesfußes der Trennungsschädigung der Stufe I für nicht teure Orte (Satz 2 des § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1920, Reichsgesetzblatt 1061) bemessen.

4. Die Ziffer 13 a Transportkosten wird dahin ergänzt, daß die Ausgaben für den Packer einzuschränken sind, und daß nach Möglichkeit von der Verfrachtung des Packer von einem Ort zum andern abzusehen ist.

5. Ziffer 15 ee wird in der Weise geändert, daß die Ausgaben für die durch den Umzug bedingte Anschaffung von Schulbüchern allgemein, d. h. auch für das erste schulpflichtige Kind, erstattungsfähig sein sollen. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß der Umzug und die Umschulung der Kinder nicht zu Beginn, sondern innerhalb eines Schuljahres erfolgt und daß der Erlaß der Kosten zur Vermeidung von unbilligen Härten geboten ist.

6. Versetzten Beamten, die wegen Wohnungsmangel nach dem neuen Dienstort nicht übersiedeln können, sondern in einem in der Nähe gelegenen Orte Wohnung finden, der nach der örtlichen Wohnsitte von Beamten des neuen Dienstortes nicht als Wohnsitz gewählt zu werden pflegt, kann der spätere Umzug von dort nach dem neuen Dienstorte als Fortsetzung des ersten Umzuges ersetzt werden. Es wird dem Ermessen der Reichsbahndirektionen überlassen, in solchen Fällen je nach dem Umfang der bei beiden Umzügen angeforderten Ersatzbeträge entweder nur die Transportkosten zu vergüten oder auch allgemeine Umzugskosten zu bewilligen. Mit Rücksicht auf die hohen Kosten eines Umzuges ist jedoch im Einzelfalle zu prüfen, ob ein zweiter Umzug überhaupt notwendig ist und ob den Beamten nicht vielmehr das tägliche Fahren zum Dienst und zurück zugemutet werden kann.

7. Die Reichsbahndirektionen werden ermächtigt, versetzten Beamten, die eine Wohnung nicht am neuen Dienstorte, sondern an einem weiter gelegenen Orte finden, auch die Kosten für den weiteren Weg zu erstatten.

#### Nr. 416. Dienst- und Schutzkleidung.

(A 5. Mat 7.)

Über die Verrechnung der von den Kleiderkassemitgliedern bezogenen Dienstkleider werden zurzeit einheitliche Bestimmungen für alle Reichsbahnkleiderkassen getroffen. Bis zur Veröffentlichung dieser Bestimmungen werden Kleiderabgabepreise für Kassenmitglieder, die sich künftig nach der Höhe der zu leistenden Beiträge richten werden, nicht mehr bekanntgegeben.

Die Abgabepreise der von Nichtmitgliedern bezogenen Dienst- und Arbeitskleider werden jeweils monatlich in der Beilage zum Amtsblatt veröffentlicht.

#### Nr. 417. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals; Änderung der D.B.A.Z.

(A 6 a. Zb 80.)

In Ziffer 3 b bes. Ab. zur D.B.A.Z. ist hinter den Worten „unter Umständen“ einzuschalten: „, wenn sie nachweisbar wissentlich vor- genommen werden.“

Im zweiten Satz der Ziffer 6 c bes. Ab. zur D.B.A.Z. ist hinter „Verschiebedienst“ einzuschalten: „, oder Vorheizdienst“. Dienstvorschrift 370 berechnen.

Beilage

**Nr. 418. Personalmachweisungen.**

(A 6. A 3. Zb 44. Nr. M 1580.)

Nach Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers sind die Flüchtlinge sowie die ausgewiesenen Beamten und Arbeiter, die der Reichsbahndirektion Karlsruhe zur vorübergehenden Beschäftigung überwiesen wurden, nicht in die Personalmachweisungen als Zugang aufzunehmen. Sie sind auf besonderem Blatt von den Ortsstellen an die Bezirksstellen und von den Hilfsbüros und Zentralanstalten ans Zentralbüro der Reichsbahndirektion zu melden. Die Bezirksstellen fertigen eine Zusammenstellung für ihren Bezirk und schließen sie den monatlich vorzuliegenden Personalmachweisungen an.

Die Zusammenstellung ist erstmals für den Monat Juli mit den Personalmachweisungen ans Zentralbüro der Reichsbahndirektion vorzulegen. Bisher als Zugang gemeldete Bedienstete sind in der Juli-Nachweisung unter Aufführung in der Nachweisung C abzusehen.

Flüchtlinge und Ausgewiesene, die zur dauernden Verwendung überwiesen sind, sind nach wie vor wie die übrigen Bediensteten in den Personalmachweisungen selbst nachzuweisen.

**Nr. 419. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.**

(A 8. Zb 104. Nr. M 1583.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. Nr. 23203/23 vom 6. August 1923:

Entsprechend den mit Erlaß vom 4. August 1923 — E. II. 92. Nr. 23180/23 —, betreffend Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter, bekanntgegebenen Änderungen des § 15 Lohnarbeitsvertrag sind auch die mit Erlaß vom 26. Juli 1923 — E. II. 92. Nr. 23079/23 — für die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte genehmigten Sätze mit Wirkung vom 1. August 1923 wie folgt erhöht worden:

- von bisher 54 000 M auf 108 000 M,
- von bisher 27 000 M auf 54 000 M,
- von bisher 13 500 M auf 27 000 M,
- von bisher 6 750 M auf 13 500 M.

Die Zuschläge für besonders teure Orte von bisher 1500 und 2500 M erhöhen sich auf 3000 und 4000 M. Der Zuschlag von bisher 3500 M zum Übernachtungsgeld für besonders teure Orte wird auf 6000 M erhöht.

II. Der Erlaß E. II. 92. Nr. 23079/23 wurde unter Nr. 391 im Amtsblatt 1923 bekanntgegeben.

**Nr. 420. Angestelltenversicherung.**

(A 4. Zb 76)

Durch das Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt 59) und der Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung vom 28. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt 66) sind den seitherigen 13 Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung mit Wirkung vom 1. August 1923 weitere 16 Gehaltsklassen angegliedert worden. Es gibt sonach in der Angestelltenversicherung jetzt insgesamt 29 Gehaltsklassen.

Die seitherige Gehaltsklasse 13 umfaßt einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 720 000 M bis zu 2 160 000 M,

Gehaltsklasse 14 von mehr als 2 160 000 M bis zu 4 320 000 M	Gehaltsklasse 22 von mehr als 29 160 000 M bis zu 35 640 000 M
" 15 " " " 4 320 000 " " " 6 480 000 "	" 23 " " " 35 640 000 " " " 43 200 000 "
" 16 " " " 6 480 000 " " " 8 640 000 "	" 24 " " " 43 200 000 " " " 51 840 000 "
" 17 " " " 8 640 000 " " " 11 880 000 "	" 25 " " " 51 840 000 " " " 61 560 000 "
" 18 " " " 11 880 000 " " " 15 120 000 "	" 26 " " " 61 560 000 " " " 72 360 000 "
" 19 " " " 15 120 000 " " " 19 440 000 "	" 27 " " " 72 360 000 " " " 84 240 000 "
" 20 " " " 19 440 000 " " " 23 760 000 "	" 28 " " " 84 240 000 " " " 97 200 000 "
" 21 " " " 23 760 000 " " " 29 160 000 "	" 29 " " " 97 200 000 "

Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht angerechnet. Es bleiben also künftig bei der Feststellung des versicherungspflichtigen Einkommens Frauenzuschlag, Kinderzuschlag und Teuerungszuschlag hierzu außer Betracht.

Der Monatsbeitrag (Arbeitgeberhälfte plus Versichertenhälfte) beträgt:

in Gehaltsklasse 13 = 5 000 M	in Gehaltsklasse 22 = 100 000 M
" " 14 = 10 000 "	" " 23 = 124 000 "
" " 15 = 17 000 "	" " 24 = 148 000 "
" " 16 = 24 000 "	" " 25 = 176 000 "
" " 17 = 32 000 "	" " 26 = 208 000 "
" " 18 = 42 000 "	" " 27 = 244 000 "
" " 19 = 54 000 "	" " 28 = 282 000 "
" " 20 = 68 000 "	" " 29 = 324 000 "
" " 21 = 82 000 "	

Bis auf weiteres gilt für Versicherte der Gehaltsklassen 1 bis 12 die 13. Gehaltsklasse. Jedoch bleiben für Lehrlinge und jugendliche Angestellte bis zum vollendeten 18. Lebensjahre die Gehaltsklassen 8 bis 12 mit der Maßgabe bestehen, daß solche Versicherte, deren Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 144 000 M nicht erreicht, der Gehaltsklasse 8 zugeteilt werden.

Für Halbversicherte entrichtet der Arbeitgeber ab 1. August 1923 nicht mehr den Beitrag in der Gehaltsklasse des halben Jahresarbeitsverdienstes, sondern die Hälfte des Beitrages ihrer Gehaltsklassen. Entspricht die Hälfte des Beitrages nicht einem der in den vorstehend angegebenen Gehaltsklassen zu entrichtenden Beiträge, so ist der nächsthöhere Monatsbeitrag zu entrichten. Der Arbeitgeber kann in diesem Falle die Erstattung des Mehrbetrages von dem Halbversicherten verlangen.

Ferner ist für die Versicherten noch wissenswert, daß alle in der Angestelltenversicherung erworbenen Anwartschaften bis zum 31. Dezember 1922 als aufrechterhalten gelten. (Art. XIII a des eingangs genannten Gesetzes.)

In Zweifelsfällen kann beim Zentralbüro, Eisenbahninspektor Schöpfer, Fernsprecher 275, oder bei der Arbeiterpensionskasse, Eisenbahninspektor Perino, Fernsprecher 747, Auskunft eingeholt werden.